

Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. März 2019

Nummer 10

Inhalt

53	Zweihundertachtundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 05. März 2019	Seite 109
54	Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 05. März 2019	Seite 111
55	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 in der Fassung vom 01. Juli 2014 vom 22. Februar 2019	Seite 112
56	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln	Seite 114
57	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Neubau Campus Alte Wagenfabrik in Köln-Ehrenfeld	Seite 114
58	235/1 – Zentrales Namensarchiv Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln Liste der zu veröffentlichten Beschlüsse	Seite 115
59	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 26. März 2019	Seite 117
60	Öffentliche Zustellungen	Seite 117

- 53 Zweihundertachtundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 05. März 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehnen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Limburger Straße (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt
von Hohenzollernring
bis Friesenplatz
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

2. Unter Gottes Gnaden (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt
von Leonhardsgasse
bis Haus-Nr. 167 (Grenze des Bebauungsplanes 58489/02)
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Engelkestraße – Hauptzug (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Schumacherring
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

- 4. Engelstraße – Wohnweg zu Haus-Nr. 1 – 11 (Parzelle 1061)** **(Stadtbezirk 4)** Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper unter Weiterverwendung neuwertiger Leuchtstellen.
in dem Straßenabschnitt von Engelstraße - Hauptzug bis Ende Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen und einer zusätzlichen Straßenleuchte.
- 5. Engelstraße – Wohnweg zu Haus-Nr. 13 – 25 (Parzelle 1077)** **(Stadtbezirk 4)** Erneuerung des westlichen Gehweges von Adolph-Kolping-Straße bis ca. 30 m nördlich der Heidestraße durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
in dem Straßenabschnitt von Engelstraße - Hauptzug bis Ende Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bei Weiterverwendung eines neuwertigen Mastes.
- 6. Engelstraße – Wohnweg zu Haus-Nr. 27 – 35 (Parzelle 1086)** **(Stadtbezirk 4)** Die 188. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.07.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 330, 2015, S. 197, 2016, S. 47) wird aufgehoben.
in dem Straßenabschnitt von Engelstraße - Hauptzug bis Ende Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 7. Engelstraße – Wohnweg zu Haus-Nr. 2 – 6 (Parzelle 1115)** **(Stadtbezirk 4)** Die 229. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.02.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 143) wird wie folgt geändert:
in dem Straßenabschnitt von Engelstraße - Hauptzug bis Ende Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer Straßenleuchte.
- 8. Engelstraße – Wohnweg zu Haus-Nr. 8 – 14 (Parzelle 1120)** **(Stadtbezirk 4)** In § 1 Ziffer 4 **Sülzburgstraße** **(Stadtbezirk 3)** werden im Maßnahmentext („Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht,“ gestrichen und durch die Worte „Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, zwischen Münstereifeler Straße und Zülpicher Straße zusätzlich durch Einbau einer Asphaltbinderschicht.“ ersetzt.
in dem Straßenabschnitt von Engelstraße - Hauptzug bis Ende Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer Straßenleuchte.
- 9. Engelstraße – Wohnweg zu Haus-Nr. 16 – 20 (Parzelle 1125)** **(Stadtbezirk 4)** Die 259. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.07.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 297) wird wie folgt geändert:
in dem Straßenabschnitt von Engelstraße - Hauptzug bis Ende Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer Straßenleuchte.
- 10. Hauptstraße** **(Stadtbezirk 7)** In § 1 Ziffer 6 **Friedrich-Ebert-Ufer** **(Stadtbezirk 7)** wird der Maßnahmenumfang wie folgt neu gefasst: Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Fischerweg bis Höhe Haus-Nr. 30 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung und Umbau von Straßenabläufen sowie Stabilisierung der Böschung durch Einbringen von Microverpresspfählen und Herstellung eines Pfahlkopfbalkens.
in dem Straßenabschnitt von Kreisverkehr Loorweg bis Schmittgasse Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

§ 5

Die 260. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 08.10.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 417) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 3**An den Kaulen****(Stadtbezirk 6)**

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.“) hinter dem Wort „Fahrbahn“ die Worte „von Höhe Haus-Nr. 2 bis Dornstraße“ zusätzlich eingefügt.

§ 6

Die 261. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 08.10.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 419, 2018, S. 297) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 3**Raderthalgürtel (Nordseite)****(Stadtbezirk 2)**

wird der Maßnahmenumfang wie folgt neu gefasst:
Erneuerung des Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht bzw. Asphalt auf der Brücke über den Vorgebirgspark mit Ausnahme der intakten Flächen in den Einmündungsbereichen.

Erneuerung des Radweges durch Einbau einer Asphaltdeckschicht und außerhalb der Brücke über den Vorgebirgspark auch auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht mit Ausnahme der intakten Flächen in den Einmündungsbereichen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 1, 2, 10 und 11 treten rückwirkend zum **01.10.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 bis 9 treten rückwirkend zum **01.02.2018** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 05.03.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker**54 Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 05. März 2019**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (AbI. Stadt Köln 2001, S. 289; 2004, S. 106, 876; 2005, S. 640; 2006, S. 889; 2007, S. 576; 2009, S. 175, 1087; 2010, S. 1013; 2011, S. 1134; 2013, S. 141; 2014, S. 44, 961; 2015, S. 514; 2017, S. 5; 2017, S. 461) wird wie folgt neu gefasst:

„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt, soweit für den jeweiligen Herstellungszeitraum keine Einheitssätze für die betroffenen Teileinrichtungen im Verzeichnis der Einheitssätze nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung festgesetzt sind.“

Bei der Festsetzung von Einheitssätzen wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand mit Ausnahme der Straßenbäume je Quadratmeter Fläche der Erschließungsanlage ermittelt. Bei Straßenbäumen wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand als Einheitssatz je Baum ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch Fremdkapitalkosten. Sie sind nicht Bestandteil der Einheitssatzermittlung.“

§ 2

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 wird folgender Text als Verzeichnis der Einheitssätze (Teil 3) ergänzend aufgenommen:

„Einheitssatz für Erschließungsanlagen bzw. ihre Teileinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer

		Herstellungszeitraum ab 01.01.2017 bis 31.12.2017 Euro/m ²
		16
4	b) Straßenbäume	je Baum 1.157,62
1 bis 4	Straßenbeleuchtung	
	a) technische Leuchtstellen	8,77
	b) dekorative Leuchtstellen	13,41“

§ 3

§ 1 der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. § 2 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 05.03.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

55 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 in der Fassung vom 01. Juli 2014 vom 22. Februar 2019

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1150) und der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771) und der §§ 43 ff. des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559) und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.Juli 2016 (GV.NRW. S. 559 ff) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. S. 3295) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05. November 2009 (Amtsblatt der Stadt Köln S.1174 ff.) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung wird der § 53 LWG NRW a.F. durch § 46 LWG NRW n.F. ersetzt:
„Die Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des auf dem Gebiet der Stadt Köln anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlams, soweit es abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 46 LWG).“
2. In § 3 wird ein Absatz 1a mit dem Wortlaut des § 55 Abs. 2 WHG ergänzt:
„1a Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“
3. In § 4 Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen:
„oder das Kommunalunternehmen auf die Überlassung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG verzichtet hat.“
4. In § 5 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen:
„(1) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:
1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s ha.“
2. Niederschlagswasser.“

und in Satz 3 der Satzteil „in Satz 2 genannten“ gestrichen und der Satzteil „von Schmutzwasser und / oder Niederschlagswasser“ ergänzt:

„Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung von Schmutzwasser und / oder Niederschlagswasser entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen.“

5. In § 5 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an den der Einleitungsstellen des Kommunalunternehmens auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim sind nur zulässig für:“ und es wird als Satz 2 ergänzt:
„Die örtlich zuständige Einleitungsstelle wird durch das Kommunalunternehmen bestimmt.“
6. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird § 53 Absatz 1 LWG a. F. durch § 48 LWG n. F. sowie § 53 Absatz 3 a LWG a.F. durch § 49 Abs. 4 LWG n. F. ersetzt:
„Es besteht kein Anschlusszwang für Niederschlagswasser nach § 53 Absatz 1 e 48 LWG, wenn das Kommunalunternehmen den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach § 53 Absatz 3 a 49 Abs. 4 LWG befreit hat.“
7. § 6 Absatz 3 wird vollständig gestrichen und durch den Platzhalter „entfällt“ ersetzt:
„(3) Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m² kann oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind und diese Entwässerung nicht der Zielsetzung des § 51a Absatz 1 und 2 LWG widerspricht. Ist zu befürchten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Verkehrsflächen zu Schäden für das Wohl der Allgemeinheit führt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass auch dieses Niederschlagswasser durch eine unterirdische Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.“
„entfällt“
8. In § 13 Abs. 1 wird der Satzteil „nach § 51a LWG“ gestrichen, der Satzteil „kann entfallen“ wird durch „entfällt“ und der Satzteil „bestehen“ durch „besteht“ ersetzt:
„(1) In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 6) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Ziffer 7) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Verpflichtung zur Herstellung der Anschlussleitung für Niederschlagswasser kann entfallen entfällt, wenn nach § 51a LWG die Pflicht zur Versickerung auf dem Grundstück oder die Einleitung in ein ortsnahe Gewässer bestehen besteht.“
9. In § 17 Abs. 2 werden die Paragrafen des LWG NRW a. F. durch die Paragrafen des LWG NRW n. F. ersetzt.
„§ 53 Absatz 4 a i. V. m. § 117 § 98 Absatz 1 i. V. m. § 124“
10. In § 18 Absatz 1 Ziffer 13 wird der Bezug auf die Anlage 3 gestrichen:

„13. gefährliche Stoffe, insbesondere solche, der Anlage 3 dieser Satzung eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;“

11. In § 20 Absatz 3 wird die Ermächtigungsgrundlage und der Bußgeldrahmen an die aktuelle Rechtslage angepasst:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161a LWG und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
„(3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können aufgrund § 161a LWG in Verbindung mit § 17 OWiG mit Geldbußen bis zu 50. 1.000,00 EURO geahndet werden.“

12. In Anlage 1 zu § 5 Absatz 5 – Verfahren zur Überwachung der Grenzwerte zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 erfolgt eine Aktualisierung der aufgeführten DIN Normen:

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe
Anleitung zur Erstellung von Probenahmeprogrammen und Probenahmetechniken	DIN EN ISO 5667-1	April 2007

Parameter	Verfahren	Ausgabe
pH-Wert	DIN EN ISO 10523	April 2012
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	Oktober 1983 Mai 2005
Sulfat	DIN 10304-1	September 2008 Juli 2009
Phosphor gesamt	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	September 2004 September 2009
Organische halogenfreie Lösemittel	gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407- 43 Teil 1 Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als TOC nach DIN EN ISO 1484	Mai 1991 Oktober 2014 August 1997
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409 -T-56	Juni 2009
Silber	DIN EN ISO 15586 DIN 384064 DIN EN ISO 11885	Februar 2004 September 2009

Parameter	Verfahren	Ausgabe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301 DIN EN ISO 38407 43	August 1997 Oktober 2014
Freies Chlor	DIN EN ISO 7393-1	April 2000
Phenolindex, waserdampfflüssig	DIN 38409- Teil 16-2	Juni 1984
TTC-Test	DIN 38412-3	Oktober 2010

56 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2019 ermittelt und am 15.02.2019 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte zum 01.01.2019 wurden am 01.03.2019 in das Internet eingestellt und stehen dort kostenfrei zur Verfügung.

Auf der Grundlage von §196 Absatz 3 kann jedermann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Eine Auskunft ist während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 15 B60 möglich. Telefonische Auskünfte werden während der Geschäftszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0221-221-23017 erteilt.

Die schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte erfolgt auf Antrag gegen Gebühr.

Köln, den 05.03.2019

Dieter Hagemann
Vorsitzender

13. Die Anlage 3 entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Die Änderungen der Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22.02.2019

Andrea Blome
Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beigeordnete

57 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Neubau Campus Alte Wagenfabrik in Köln-Ehrenfeld

Da der Bebauungsplan Nummer 63465/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Arbeitstitel: Neubau Campus Alte Wagenfabrik in Köln-Ehrenfeld nicht wirksam ausgefertigt wurde, ist auch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nummer 5 vom 6. Februar 2019 nicht wirksam. Der Bebauungsplan Nummer 63465/02 wird daher erneut bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63465/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Vitalisstraße, dem Grundstück der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln (AWB), dem Grundstück „Alte Wagenfabrik“ und der rückwärtigen Grundstücksgrenze Vogelsanger Straße 321 in Köln-Ehrenfeld
Arbeitstitel: Neubau Campus Alte Wagenfabrik in Köln-Ehrenfeld

Der Bebauungsplan Nummer 63465/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 63465/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214

Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27. Februar 2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

58 235/1 – Zentrales Namensarchiv

Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln

Liste der zu veröffentlichten Beschlüsse

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschluss-datum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Swinestraße	Chorweiler	Chorweiler	24.01.19	Einbeziehung	Für die Erschließungsstraße, die am Wendekreis am Ende der Swinestraße beginnt, circa 140 Meter in östliche Richtung verläuft und an der Grünfläche und dem Fuß- und Radweg im Osten endet.	Die Swine ist ein mittlerer Mündungsarm der Oder.

Kurt-Rossa-Platz	Altstadt-Nord	Innenstadt	24.01.19	Neubenennung	Für den Platz, der durch den Heinrich-Böll-Platz im Westen, dem Reiterstandbild Wilhelm II. im Südwesten, der Begrünung unterhalb des Platzes im Süden, der Rheinpromenade unterhalb des Platzes im Osten und den Eisenbahnschienen der Deutschen Bundesbahn im Norden eingegrenzt wird.	Kurt Rossa *13.02.1930 in Gelsenkirchen + 01.04.1998 bei Winnerath. Kurt Rossa war Oberstadtdirektor der Stadt Köln von 1977 - 1989. Er engagierte sich für die Kultur- und Kunstszene in Köln und war Vorsitzender des Literaturrats NRW. Er war Autor unterhaltsamer Bücher für Kinder und Erwachsene und schrieb Theaterstücke für kleine Theater. Seiner großen Liebe zur Musik verdankt Köln die Entscheidung der Gründung der KölnMusik GmbH. Er war Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande.
Hans-Imhoff-Straße	Deutz	Innenstadt	06.12.18	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Barmer Straße in südliche Richtung abgeht und nach etwa 80 Metern in die Luise-Straus-Ernst-Straße mündet.	Hans Imhoff *12.03.1922 in Köln +21.12.2007 ebenda. Hans Imhoff war ein Kölner Schokoladen-Fabrikant. Anfang der 70er Jahre übernahm er die Kölner Schokoladenmanufaktur Stollwerck. 1993 errichtete er das Schokoladenmuseum im heutigen Rheinauhafen. 2001 gründete er die Hans-Imhoff-Stiftung. Er war Ehrenbürger der Stadt Köln.
Heinz-Mohnen-Platz Die Umbenennung tritt sofort in Kraft.	Sülz	Lindenthal	23.04.18	(Teil-) Umbenennung	siehe Platz der Kinderrechte	
Platz der Kinderrechte Die Umbenennung tritt sofort in Kraft.	Sülz	Lindenthal	23.04.18	Umbenennung	Für die ca. 56 Meter lange und ca. 13 Meter breite Platzfläche vor der Neuenhöfer Allee 34. Bis jetzt Teil des Heinz-Mohnen-Platzes.	Die Namensgebung soll an die ehemaligen Bewohner des Kinderheimes Sülz erinnern. 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet.
Am Goldschmidtshof	Immendorf	Rodenkirchen	28.01.19	Neubenennung	Für die Planstraße 1, die zwischen dem Kiesgrubenweg und der Giesdorfer Allee beginnt, circa 290 Meter bis zur Planstraße 2 verläuft, einschließlich der beiden östlich gelegenen Stichstraßen, die jeweils in einem Wendehammer enden.	Immendorf ist durch zahlreiche Hofgüter geprägt. Beim Goldschmidtshof handelt es sich um einen historischen Hof bzw. ein ritterliches Gut aus dem 16. Jahrhundert, welches damals im Besitz des Burgherrn von Efferen war.

Im Giesdorfer Grund	Immen-dorf	Rodenkirchen	28.01.19	Neubenennung	Für die Planstraße 2, die an der Planstraße 1 anschließt, und circa 280 Meter in südliche Richtung bis zum Fahrradweg verläuft, einschließlich der östlich gelegenen Stichstraße, die in einem Wendehammer endet.	Bei der Bezeichnung Giesdorfer Grund handelt es sich um eine alte Gewannbezeichnung. Das Gewann Giesdorfer Grund liegt nordöstlich vom Baugebiet.
---------------------	------------	--------------	----------	--------------	---	---

Sofern nicht zu den aufgeführten Straßen jeweils ausdrücklich eine andere, mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung beginnende Frist genannt ist, treten die aufgelisteten Neubenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung, die Umbenennungen mit Ablauf eines Jahres nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Pläne, aus denen die Lage der Straßen zu ersehen ist, können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10E05 (Ruf-Nr. 0221/221-23066), montags, dienstags und donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Andrea Blome

59 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 26. März 2019

Am Dienstag, dem 26. März 2019 um 15:00 Uhr findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung einer durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn

B. Nicht-öffentliche Sitzung

3. Beschlussfassung über das weitere Vorgehen betreffend die dem Vorstand der Sparkasse KölnBonn vorstehende Person

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 08. März 2019

gez. Guido Deus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin
des Zweckverbandes

60 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Joachim Kerrutt

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung öffentlicher Aushang, 07.03.2019,
22.0658452.0018.3

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 211, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

JoachimKerrutt HS: Wilhelm-Marx-Str. 2, 51067 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Beuth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Hans Josef Engelmann

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung öffentlicher Aushang, 07.03.2019, 22.106709.0033.3

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 211, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Hans JosefEngelman HS: Berliner Str. 221, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Beuth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Laubach, Andreas

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung vom 05.03.2019 nach § 25 Abs. 2 Schornsteinfeigerhandwerksgesetz Aktenzeichen 321/10 KV 52/19 für die Liegenschaft Crottorfer Str. 3, 51109 Köln,

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Laubach, Andreas, Paffrather Str. 216, 51469 Bergisch Gladbach

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.03.2019

Im Auftrag

gez. Bosbach

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Laubach, Andreas

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung vom 05.03.2019 nach § 14 Abs. 2 Schornsteinfeigerhandwerksgesetz Aktenzeichen 321/10 KV 53/19 für die Liegenschaft Crottorfer Str. 3, 51109 Köln,

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Laubach, Andreas, Paffrather Str. 216, 51469 Bergisch Gladbach

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.03.2019

Im Auftrag

gez. Bosbach

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Hulusi Filiz

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis, 05.03.2019, Aktenzeichen: 322/2 – 3100/34/2019

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheininstelle, Zimmer 3 G 54, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Filiz, Hulusi, 29 Rue de Stosswihr, 67000 Strasbourg / Frankreich

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.03.2019
Im Auftrag
gez. Siegmund

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Marcin Ciesiolkiewicz

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis, 07.03.2019, Aktenzeichen: 322/2 – 3100/181/2019

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheininstelle, Zimmer 3 G 54, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ciesiolkiewicz, Marcin, Kasztanowa 13 m. 3, 80-180 Barkowo / Polen

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Siegmund

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Olivier Gouvernante

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über die Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis, 05.03.2019
Aktenzeichen: 322/2 – 3100/171/2019

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheininstelle, Zimmer 3 G 54, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Gouvernante, Olivier, Stokebrand 235, 7206 EE Zutphen, Niederlande

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.03.2019
Im Auftrag
gez. Siegmund

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Elidon Saliaj und Frau Matilda Saliaj als gesetzliche Vertreter von: Herr Armando Saliaj

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung (Versagung des beantragten Aufenthalts-titels nach § 25 Abs. 5 AufenthG), 06.03.2019, 331-21-BRA

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln, Zimmer 4 C 16

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Armando Saliaj, geb. 01.01.2011 in Vlore, albanischer Staatsangehöriger, letztmalig wohnhaft in: Bertha-Sander-Str. 8 in 50829 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.03.2019
Im Auftrag
gez. Braun

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Elidon Saliaj

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung (Versagung des beantragten Aufenthalts-titels nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG), 06.03.2019, 331-21-BRA

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln, Zimmer 4 C 16

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Elidon Salaj, geb. 29.02.1984 in Vllahine, albanischer Staatsangehöriger, letztmalig wohnhaft in: Bertha-Sander-Str. 8 in 50829 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.03.2019

Im Auftrag
gez. Braun

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Frau Matilda Salaj**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung (Versagung des beantragten Aufenthalts-titels nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG), 06.03.2019, 331-21-BRA

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln, Zimmer 4 C 16

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Matilda Salaj, geb. 18.06.1992 in Cakran, albanische Staatsangehörige, letztmalig wohnhaft in: Bertha-Sander-Str. 8 in 50829 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.03.2019

Im Auftrag
gez. Braun

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Herr Volodymyr Komarov**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung –Versagung der Erteilung einer Aufenthaltslaubnis gem. § 21 Abs. 5 AufenthG, 08.03.2019, 331-301, 331-301 Br

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Volodymyr Komarov, Keine bekannte Anschrift

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.03.2019

Im Auftrag
gez. Brausten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Herr Miljaim Abdiev und ein minderjähriges Kind**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 06.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 187/19 887272 0010805NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Miljaim Abdiev, geb. 28.05.1964 in Bitola / Mazedonien
Herr Manuel Abdiev, geb. 16.10.2003 in Bitola / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Fatime Abdieva**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 06.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 187/19 887272 0010805NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Fatime Abdieva geb. 05.09.1967 in Bitola / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Erdjan Abdulah und drei minderjährige Kinder**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 11.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 244/19 887461 0010866NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Erdjan Abdulah , geb. 25.11.1987 in Bitola / Mazedonien
Frau Zekra Kamber, geb. 05.01.2006 in Bitola / Mazedonien

Herr Atmir Abdulah, geb. 09.01.2009 in Bitola / Mazedonien
Frau Ajlin Abdulah, geb. 31.07.2010 in Bitola / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Ajchoska, Akija**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 12.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 233/19 887288 0010880 NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Akija Ajchoska, geb. 24.04.1997 in Kichevo / Mazedonien.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Sevdija Ajradinoska**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 04.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 75/19 886333 0010787NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Sevdija Ajradinoska, geb. 02.02.1982 in Kichevo / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Ilmie Ali**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 07.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 93/19 886100 0010798NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Ilmie Ali, geb. 17.09.1990 in Gjorche Petrov / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Medet Alioska**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 06.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 226/19 887259 0010813NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Medet Alioska, geb. 08.12.1977 in Prilep / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Elvis Alioski**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 06.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 226/19 887259 0010813NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Elvis Alioski, geb. 29.03.1978 in Prilep / Mazedonien
Herr Ervin Alioski, geb. 22.02.2001 in Prilep / Mazedonien
Frau Elmedina Alioska, geb. 06.03.2006 in Prilep / Mazedonien
Herr Emanuel Alioski, geb. 18.05.2012 in Prilep / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Aksel Arifi und vier minderjährige Kinder**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 07.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 93/19 886100 0010798NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Aksel Arifi, geb. 26.10.1990 in Jurumleri / Mazedonien
Herr Ervihan Arifi, geb. 27.06.2008 in Skopje / Mazedonien
Frau Shenas Arifi, geb. 14.09.2010 in Skopje / Mazedonien
Herr Edvin Arifi, geb. 19.03.2012 in Skopje / Mazedonien
Frau Eda Arifi, geb. 03.08.2016 in Skopje / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Herr Salija Becirovic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 07.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 100/19 886426 0010835 NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Salija Becirovic, geb. 24.06.1958 in Leskovac / Serbien.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Elvis Behlurov und zwei minderjährige Kinder

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 06.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 218/19 887442 0010810NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Elvis Behlurov, geb. 15.05.1988 in Skopje / Mazedonien
Herr Levent Behlurov, geb. 02.05.2011 in Skopje / Mazedonien
Herr Amin Behlurov, geb. 29.11.2016 in Skopje / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Anifa Behlurova

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 06.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 218/19 887442 0010810NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Anifa Behlurova, geb. 18.07.1989 in Skopje / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Senait Demirov und zwei minder-
jährige Kinder**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Verteilungsbescheid vom 04.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 75/19 886333 0010787NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressa-
ten:**

Herr Senait Demirov, geb. 29.07.1981 in Bitola / Mazedonien
Herr Edis Demirov, geb. 28.11.2004 in Bitola / Mazedonien
Frau Zurija Demirov, geb. 07.11.2010 in Bitola / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Erdzan Fejzuli**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Verteilungsbescheid vom 04.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 36/19 885247 0010780NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressa-
ten:**

Herr Erdzan Fejzuli, geb. 23.07.2000 in Bujanovac / Serbien.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Ajdjan Ibraim und ein minderjähri-
ges Kind**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Verteilungsbescheid vom 12.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 233/19 887288 0010880 NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressa-
ten:**

Herr Ajdjan Ibraim, geb. 11.06.1996 in Bitola / Mazedonien
Frau Alima Ibraim, geb. 18.09.2016 in Bitola / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019
Im Auftrag
gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Zumreta Kamber**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Verteilungsbescheid vom 11.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 244/19 887461 0010866NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Zumreta Kamber, geb. 02.09.1990 in Bitola / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Kaimet Raifoska**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 12.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 142/19 88463 0010890

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Kaimet Raifoska, geb. 15.12.1970 in Bitola / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Sejdo Raifoski**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 12.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 142/19 88463 0010890

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Sejdo Raifoski, geb. 25.05.1999 in Prilep / Mazedonien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Maja Ulic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 07.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 119/19 886444 0010859 NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Maja Ulic, geb. 01.07.1994 in Leskovac / Serbien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Bauerfeind

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Milorad Ulic und ein minderjährige Kindes**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 07.02.2019, Az. 202.2.2 – 15a – 119/19 886444 0010859 NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Milorad Ulic, geb. 12.07.1995 in Leskovac / Serbien

Frau Maja Ulic, geb. 28.02.2018 in Leskovac / Serbien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Bauerfeind

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Amedoska Shejla**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 12.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Amedoska Shejla, geb. 10.04.1981 in Bitola

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Amedoska Vildana**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 12.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Amedoska Vildana, geb. 28.08.2000 in Resen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Amedoski Sevgulij + 1 minderj. Kind**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 12.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Amedoski Sevgulij, geb. 20.01.1978 in Prilep

Amedoska Shermina, geb. 07.06.2005

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Shkelqim Dajlani + 2 minderj. Kinder**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 06.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Shkelqim Dajlani, geb. 01.02.1981 in Fushe Kruje

Melina Dajlani, geb. 10.04.2006

Amarildo Dajlani, geb. 25.08.2008

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Dajlani Tatjana**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 06.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Tatjana Dajlani, geb. 30.10.1981 in Tirana

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Bajramovska Elvis + 2 minderj. Kinder**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 18.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Elvis Bajramovski, geb. 09.07.1979 in Negotino

Melisa Bajramovska, geb. 17.07.2003

Sultan Bajramovski, geb. 05.02.2008

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**Benachrichtigung Bajramovska Fatima**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 18.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Fatima Bajramovska, geb. 22.01.2001 in Negotino

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Idic Danijel + 1 minderj. Kinder**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 04.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Idic Danijel, geb. 06.09.1986 in Vranje

Idic Dorjan, geb. 11.07.2013

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Idic Dragoslava**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 04.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Idic Dragoslava, geb. 04.10.1990 in Vranje

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Jasarovska Amanda**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 12.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Jasarovska Amanda, geb. 13.05.1992

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Bajramovska Shazire**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 18.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Shazire Bajramovska, geb. 07.10.1982 in Bitola

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Shema Amdi + 3 minderj. Kinder**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.2.2-15a-78/19 vom 12.02.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Shema Amdi, geb. 10.09.1985 in Zlokujani

Jasarovska Azbije, geb. 13.06.2014

Jasarovska Almira, geb. 09.08.2016

Jasarovski Amir, geb. 04.06.2010

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.03.2019

Im Auftrag

gez. Zerrahn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Stefka Nikolova**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über die Änderung und Rückforderung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, 09.07.2018, 502/94-1 520 1 17 17 2080 1

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 146, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Stefka Nikolova, Schleuterstr. 8, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.03.2019
Im Auftrag
Opl

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Shwan, Mohamad *15.01.1982**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs vom 08.03.2019, 1.503.1.5252.1912.6

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Krankenhilfe und Vertriebenenangelegenheiten (503-41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Shwan, Mohamad, o.f.W.

Das Dokument enthält eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.03.2019

Im Auftrag

gez. Avci

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

18.03.2019 (Montag)	<p>Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16.F.43 14.00 Uhr</p> <p>Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr</p>	18.03.2019 (Montag)	<p>Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Raum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr</p>
19.03.2019 (Dienstag)	<p>Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr</p> <p>Unterausschuss Kulturbauten Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr</p> <p>Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr</p>	19.03.2019 (Dienstag)	<p>Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr</p> <p>Liegenschaftsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr</p>
21.03.2019 (Donnerstag)	<ul style="list-style-type: none"> Ausschuss für Umwelt und Grün Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr</p> <p>Wirtschaftsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.30 Uhr</p>	21.03.2019 (Donnerstag)	<p>Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 50667 Köln 16.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Raum 901 Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln 17.00 Uhr</p>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.